

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/87 vom 2. Dezember 2008, drückt sich auf den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, um seinen baldigen erfolgreichen Abschluss sicherzustellen;

erfreut über die auf der Ministertagung am 24. September 2008 in New York verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen,<sup>290</sup> sowie über die Schlusserklärung der sechsten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 24. und 25. September 2009 in New York abgehalten wurde, und feststellt, dass sich die Aussichten auf eine Ratifikation in mehreren Anlage-2-Ländern verbessert haben,

1. betont, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>292</sup> ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;

2. begrüßt die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zur Arbeit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. unterstreicht, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. fordert alle Staatennachdrücklich auf, weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. erinnert an die Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, fordert ihre baldige Durchführung und fordert die baldige Wiederaufnahme der Sechs-Parteien-Gespräche;

6. fordert alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. fordert alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, nach-

8. begrüßt, dass der Vertrag seit der letzten Tagung der Generalversammlung von Libanon, Liberia, Malawi, Mosambik und St. Vincent und den Grenadinen ratifiziert sowie von Trinidad und Tobago unterzeichnet wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

9. fordert alle Staatennachdrücklich auf, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

10. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität treffen, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

11. beschließt den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/70

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/398, Ziff. 8)<sup>293</sup>.

64/70. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

- eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu betreiben; <sup>295</sup>
- der Empfehlungen der Überprüfungs-Konferenzen zu betei- 3. begrüßt außerdem die erfolgreiche Abhaltung von Sitzungen im Rahmen des intersessionellen Prozesses der Überprüfungs-Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen, 2007-2010, begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem die Erörterungen mit dem Ziel der Förderung einer gemeinsamen Erhaltung und wirksamer Maßnahmen zu den auf der sechsten Überprüfungs-Konferenz vereinbarten Themen und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich am restlichen inter-sessionellen Prozess weiter aktiv zu beteiligen; <sup>296</sup>
- es begrüßend dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungs-Konferenz <sup>297</sup> erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind, 4. stellt mit Befriedigung fest dass die sechste Überprüfungs-Konferenz mehrere Maßnahmen zur Aktualisierung des Mechanismus für die Übermittlung von Informationen im Rahmen der vertrauensbildenden Maßnahmen vereinbart hat; <sup>298</sup>
- unter Hinweis auf den auf der sechsten Überprüfungs-Konferenz gefassten Beschluss, ab 2007 bis zur spätestens im Februar 2011 abzuhaltenden siebenten Überprüfungs-Konferenz; 5. erinnert an die auf der sechsten Überprüfungs-Konferenz gefassten Beschlüsse und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich ihrer Umsetzung zu beteiligen; <sup>299</sup>
- jährlich vier einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine einwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten; 6. fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf im Einklang mit dem Beschluss der sechsten Überprüfungs-Konferenz auch weiterhin eng mit der im Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen angesiedelten Gruppe für die Unterstützung der Durchführung bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten; <sup>300</sup>
1. nimmt Kenntnis von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen; 7. ersucht den Generalsekretär, den Verwahrregierungen auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewährleisten und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungs-Konferenzen bereitzustellen, namentlich jede erforderliche Unterstützung für die jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten und die Sachverständigentagungen; <sup>301</sup>
2. begrüßt die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungs-Konferenz der Vertragsparteien über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen. 8. beschließt den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen. <sup>302</sup>

<sup>295</sup> BWC/CONF.III/23, Teil II.

<sup>296</sup> BWC/CONF.IV/9, Teil II.

<sup>297</sup> BWC/CONF.VI/6, Teil III, Ziff. 7.

<sup>298</sup> BWC/CONF.VI/6.

<sup>299</sup> Ebd., Teil III, Ziff. 1 und 7.